

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.12.2003 in Neunkirchen-Seelscheid.
Namensänderung durch Mitgliederbeschluss am 01.02.2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 17.12.2003 gegründete Verein

**KG Jecke Mädchen und Junge e.V.
von Neunkirchen-Seelscheid**

hat seinen Sitz in

53819 Neunkirchen-Seelscheid,
Steiner Straße 72

- (1) Er ist unter der Nummer 2510 im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, in gemeinnütziger Weise nach den Tanz- und Turnier Richtlinien z.B. RKKs den Tanzsport zu pflegen und zu fördern. (Richtlinien liegen im Anhang bei) Sowie das karnevalistische Brauchtum zu fördern und pflegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein verfolgt keine konfessionellen, politischen und wirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven -, inaktiven - und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ein aktives Mitglied ist derjenige, der aktiv am Tanzsport teilnimmt.
- (4) Ein inaktives Mitglied ist derjenige, der nicht aktive am Tanzsport teilnimmt und trotzdem dem Verein beitreten möchte.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen nicht verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung muss mindesten 4 Wochen vor Ablauf der Karnevalssession schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Ausgenommen sind Personen, die durch Krankheit dem Verein nicht unterstützen können. Der Austritt wird unverzüglich durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit den Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist
 - b) mehrmals gegen die Satzung verstoßen hat oder verstößt
 - c) das Ansehen des Vereins schädigt oder den Vereinsfrieden stört. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt auf Grund einer Beitragsordnung die Mitgliedsbeiträge.
- (2) Sind zur Deckung besonderer Ausgaben von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen erforderlich, so sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb der beschlossenen Frist zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann in besonders begründeten Fällen Ermäßigungen von Beiträgen und Umlagen beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Vorstand
- (2) Der Mitgliedsversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Pressewart und dem Jugendwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist auch Vorstand im Sinne von §26BGB.
- (4) Vertretungsregelung, jedes Vorstandmitglied ist einzeln Vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand führt im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich die laufenden Geschäfte.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden einberufen und geleitet vom Vorsitzenden, der auch die Tagesordnung bekannt geben sollte. Von allen Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.
Finanzwirksame Beschlüsse sind darin auf zu nehmen und von zwei Vorstandsmitgliedern gegen zu zeichnen.
- (8) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindesten 50% der Gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Haushaltplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts.
- (10) Der Vorstand führt die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladefrist von vier Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% der Mitglieder.

- (4) Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bei Stimmabgabe ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Die entsprechende Vollmacht ist zur Niederschrift zu nehmen.
- (5) Bei minderjährigen Mitgliedern sind die gesetzlichen Vertreter Stimmberechtigt.
- (6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, so übernimmt die Leitung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch der verhindert, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Mitschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (9) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der Stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§10 Der Beirat

- (1) Der Vorstand kann durch den Beirat ergänzt werden. Dieser besteht aus höchstens vier Mitgliedern, deren Aufgaben durch den Vorstand festgelegt werden.

§11 Kostümausstattung

- (1) Auf vereinseigenen Kostüme wird eine Kautions erhoben, die in der Mitgliedsversammlung vereinbart wird. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Kostüme erhält man die Kautions vollständig wieder zurück.
- (2) Eng am Körper anliegende Kleidungsstücke sowie Schuhe gehören nicht zum Vereinseigentum und müssen selbst finanziert werden.

§12 Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand muss vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse und das sonstige Vermögen des Vereins durch mindestens zwei zum Kassenprüfer bestellte Mitglieder prüfen lassen. Die Prüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich bei der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Kinderschutzbund in Breitestraße 1, 53819 Neunkirchen-Seelscheid. Nr.5940/0359

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Datum der Vereinsgründung in Kraft.